

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 15. Februar

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im März 1965 (S. 31). — Fürbitte für die diesjährige Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (S. 31). — Besetzung des Kirchengerichts (S. 32). — Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1965 (S. 32). — Errichtung von Kindertagesheimen in Wohngebieten (S. 32). — Kirchliche Statistik 1963 (S. 32). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 37). — Stellenausschreibungen (S. 37). — Empfehlenswerte Schriften (S. 37).

III. Personalien (S. 38).

Bekanntmachungen

Kollekten im März 1965

Kiel, den 5. Februar 1965

1. Am Sonntag Invokavit, 7. März 1965:
für den Kirchbauverein.

Der Ev.-Luth Kirchbauverein für Schleswig-Holstein hat seit 1957 den Gedanken gefördert, gerade in unserem Lande mehr Kirchen zu bauen. Das Kapellenbauprogramm unserer Landeskirche geht mit zurück auf die Initiative des Kirchbauvereins. Die Beiträge des Vereins haben mitgeholfen, daß an vielen Stellen Kirchen neu errichtet werden konnten. Ein Bedarf an Kirchen, besonders Kleinkirchen, besteht weiterhin. Ohne die eigene gottesdienstliche Stätte kann gemeinsames Leben sich schwer entwickeln und durchtragen. Kirchenfremdheit kann dadurch mit überwunden werden, daß der Bau von Kirchen gefördert wird.

2. Am Sonntag Reminiscere, 14. März 1965:
für die Mütterhilfe.

Der Landesverband für Innere Mission und die landeskirchliche Frauenarbeit rufen gemeinsam auf zu dem gottesdienstlichen Opfer für die Mütterhilfe. Oft sehr junge Mütter sollen in ihrer Bedrängnis Zuflucht und Beistand finden können für sich selbst und die von ihnen geborenen Kinder. Die Mütterhilfe steht bei in einer verborgenen, manchmal verheimlichten menschlichen und wirtschaftlichen Not. Moralisches Verurteilen steht der christlichen Gemeinde nicht zu, wohl aber das schlichte Helfen. Das Dankopfer heute trägt dazu bei, daß solche Hilfe geleistet werden kann.

3. An den Konfirmationssonntagen:
für die kirchliche Jugendarbeit.

Am Konfirmationssonntag hat unsere Landeskirche das Opfer für die kirchliche Jugendarbeit bestimmt. Wir möchten gern, daß das Band der Kirche mit den Konfirmanden nicht abreißt. Dieses Band soll neu geknüpft werden, gerade auch durch das Angebot unserer Jugendarbeit. Die Arbeitsformen der Jugendarbeit sind mannigfaltig und halten sich offen für das Wesen und die Fragen der jungen

Generation heute. Das Zentrum unserer kirchlichen Jugendarbeit liegt auf dem Koppelsberg bei Plön. Umfangreiche Neubauten werden hoffentlich in diesem Jahr abgeschlossen werden können. Die kirchliche Jugendarbeit möchte gerade den Konfirmanden in Beruf und Schule beistehen, die Jahreslösung zu verwirklichen „Ihr werdet meine Zeugen sein“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Hauschildt

J.-Nr. 3498/65/IX/P 1

Fürbitte für die diesjährige Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Kiel, den 26. Januar 1965

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 soll im Gottesdienst aller Gemeinden einer Tagung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland fürbittend gedacht werden. Die nächste Tagung der Synode findet vom 21. bis 25. März 1965 in Frankfurt/Main und vom 21. bis 24. März 1965 in Magdeburg-Teuchow statt.

Die Herren Geistlichen werden deshalb gebeten, diese Fürbitte in den Gottesdiensten am 21. März 1965 zu halten. Am diesem Tage wird mit einem Gottesdienst in der Frankfurter Katharinen-Kirche um 10 Uhr die Tagung der Synode in Frankfurt/Main eröffnet. Der entsprechende Eröffnungsgottesdienst in Magdeburg-Teuchow beginnt am selben Tage um 17 Uhr.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Brauhedding

J.-Nr. 2298/65/IA 1 c

Besetzung des Kirchengengerichts

Kiel, den 27. Januar 1965

Gemäß § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengengerichts vom 15. Mai 1952 hat die Landesynode für die Zeit bis zum 31. Juli 1970 folgende Berufungen für das Kirchengengericht der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins beschlossen:

Vorsitzender: Senatspräsident Dr. Sander, Schleswig, Erdbeerenberg 67;

Beisitzer: Rechtsanwalt Dr. Aldag, Flensburg, Landgerichtsdirektor Dr. Scheefe, Hbg., Othmarschen, Pastor Johannes Schmidt, Rikling, Büchereileiter Ihlenfeld, Bad Segeberg;

Stellvertreter: Amtsgerichtsrat Frost, Marne, Pastor Gustav Zaacke, Kiel, Mittelschullehrer Böttcher, Reinbek.

Die Reihenfolge der Heranziehung der stellvertretenden Mitglieder wird von dem Vorsitzenden des Kirchengengerichts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 des Kirchengesetzes jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

J.-Nr. Pr. 18/65/1/9/A 74

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1965

Kiel, den 6. Februar 1965

A. Die Landesynode hat am 11. November 1964 folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Deckung des Fehlbetrages der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Landeskirche im Jahre 1965 wird von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1964 erhoben. Zu dem pflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, wenn nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt. Das Landeskirchenamt stellt die Höhe des Beitrages fest.“

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitragsüberschüsse werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1958 S. 134) erhoben.

Der bisher von den in der freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) durchgeführte interne Ausgleich entfällt nach Maßgabe der Beschlüsse der Beteiligten.“

B. Das Landeskirchenamt stellt hierdurch in Ausführung vorstehenden Beschlusses den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1965 (1. Januar bis 31. Dezember 1965) auf 16,6% des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1964 fest.

C. Hierzu wird bemerkt:

1. Der Pfarrbesoldungsrechnung ist wie bisher das Stelleneinkommen in pauschalierter Form zugrunde zu legen. Auf Abschnitt A III der Bekanntmachung vom 10. Mai 1960 betr. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 78) wird Bezug genommen. Diejenigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände), deren Stellen-

einkommen im Rechnungsjahr 1965 für die Dauer von drei Jahren neu festgestellt wird, sind bereits vom Landeskirchenamt benachrichtigt worden. Bei den übrigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) wird das Stelleneinkommen, das der vorjährigen Pfarrbesoldungsrechnung zugrunde gelegen hat, herangezogen werden.

2. Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1965 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
E b s e n

J.-Nr. 3385/65/II/4/F 2

Errichtung von Kindertagesheimen in Wohngebieten

Kiel, den 26. Januar 1965

In einem Rechtsstreit des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek gegen die freie und Hansestadt Hamburg hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht (II. Senat) durch Urteil vom 8. Oktober 1964 — OVG Bf. II 141/63 — die Errichtung eines kirchlichen Kindertagesheims in einem „Wohngebiet“, für die das Bezirksamt Wandsbek die Genehmigung versagt hatte, für zulässig erklärt. Es stellt fest, daß ein Kindertagesheim zwar kein zum „Wohnen“ bestimmtes Gebäude sei, aber „Wohnbedürfnissen“ im Wohngebiet dient und daß dies nicht nur für ein „allgemeines Wohngebiet“, sondern auch für ein „reines Wohngebiet“ gilt, sofern in diesem Fall der örtliche Bebauungsplan Einrichtungen kultureller, sozialer, kirchlicher Art usw. nicht ausdrücklich ausschließt.

In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.:

Ein Kindertagesheim dient den Bedürfnissen der Bewohner des Wohngebietes. Zum „Wohnen“ gehört außer dem reinen Wohnen auch ein gewisser Bedarf an Einrichtungen sozialer, kirchlicher, kultureller und gesundheitlicher Art, der üblicherweise an der Stätte des Wohnens befriedigt wird. Wäre es anders, dann müßten z. B. auch Kirchen und Schulen in das Industrie-, Geschäfts- oder Mischgebiet verwiesen werden; ein Ergebnis das zeigt, daß die von der Beklagten vertretene Auslegung des Begriffes „Wohnbedürfnisse“ nicht zutreffend sein kann. Auch ein Kindertagesheim gehört in das Wohngebiet und nicht etwa in das Industrie- oder Geschäftsgebiet, weil dort keine Kinder wohnen. Es gehört auch nicht notwendig in das Mischgebiet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Vertretung:
M e r t e n s

J.-Nr. 2490/65/III/Wandsbek 8 Gem. Verb.

Kirchliche Statistik 1963

Kiel, den 22. Januar 1965

Nachstehend geben wir die kirchliche Statistik für 1963 bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
E b s e n

J.-Nr. 1385/65/XI/10/D 2 b

Tabelle II
Äußerungen des kirchlichen Lebens
der Ev.=Luth. Landeskirche
Schleswig=Holsteins
für das Jahr 1963



Kahleby, den 12. November 1964

Der Statistikpfarrer
A. Martensen, P. i. R.

Tabelle II (Sammelbogen für das Jahr 1963 / für Bezirk Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holstein)

Propstei	Seelen	Taufen:					Konfirmationen:					
		Getaufte Kinder im ganzen	darunter			Tauf- versan- gungen	Im Kalender- jahr konfirmierte Kinder im ganzen	darunter			Nach- richtlich: Von der Gesamt- zahl waren Knaben	Kon- fir- ma- tions- ver- san- gungen
			aus rein evang. Ehen	aus Misch- ehen	un- eheliche von evang. Müttern			aus rein evang. Ehen	aus Misch- ehen	un- eheliche von evang. Müttern		
Eckernförde	63460	1020	949	44	27	1	836	705	77	52	413	—
Eiderstedt	19413	332	311	9	11	—	244	225	11	4	125	—
Flensburg	123435	1894	1693	144	56	—	1381	1210	103	57	706	1
Husum-Bredstedt . . .	63202	1249	1181	31	34	—	934	859	31	42	434	—
Nordangeln	33898	617	585	26	6	—	377	348	18	11	183	—
Schleswig	64370	1020	940	56	23	—	864	761	52	48	426	1
Südangeln	35986	654	622	11	18	—	487	451	21	13	239	—
Südtondern	59956	1206	1113	53	37	3	767	702	35	25	423	—
dänisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprengel Schleswig . . .	463720	7992	7394	374	212	4	5890	5261	348	252	2949	2
Altona	137781	1325	1122	141	60	—	1362	1085	207	59	656	2
Kiel	265305	3466	2922	382	139	1	3544	2748	585	120	1680	12
Münsterdorf	75772	1288	1174	74	38	1	975	872	49	43	483	3
Neumünster	146916	2493	2222	179	84	1	1755	1525	141	69	874	—
Norderdithmarschen . .	54236	1068	1006	37	25	—	775	680	58	34	385	2
Oldenburg	78071	1315	1178	77	57	2	1124	975	69	78	556	2
Pinneberg	348968	5091	4442	497	139	2	3730	3216	391	82	2016	8
Plön	81630	1505	1388	67	49	—	1072	935	60	68	516	2
Rantzeau	91572	1578	1394	116	62	—	1107	1005	58	39	578	5
Rendsburg	115352	2125	1921	141	54	1	1439	1278	110	42	706	—
Segeberg	75215	1318	1210	62	45	—	1002	885	64	46	526	—
Stormarn	369445	5766	4938	612	169	5	4045	3274	607	106	1859	4
Süderdithmarschen . . .	75429	1360	1230	80	48	1	1042	932	64	39	540	1
Sprengel Holstein . . .	1915692	29698	26147	2465	969	14	22972	19410	2463	825	11375	41
Lauenburg	100660	1636	1491	91	50	1	1239	1087	92	52	619	3
Landeskirche	2480072	39326	35032	2930	1231	19	30101	25758	2903	1129	14943	46

Übertritte zur evangelischen Kirche:									Austritte aus der evangelischen Kirche:	
Übertritte von Erwachsenen			davon					außerdem religionsunmündige Kinder	Austritte von Erwachsenen	außerdem religionsunmündige Kinder
männlich	weiblich	insgesamt	1. von der katholischen Kirche	2. von sonstigen christlichen Gemeinschaften	3. vom Judentum	4. von sonstigen nicht-christlichen Gemeinschaften	5. aus der Glaubenslosigkeit			
32	24	56	4	—	—	—	52	—	27	6
5	8	13	3	—	—	—	10	—	7	—
73	49	122	12	5	—	14	91	3	130	4
19	4	23	9	—	—	—	14	—	21	—
8	8	16	9	2	—	1	4	2	14	4
42	26	68	9	8	—	—	51	2	22	—
2	5	7	4	1	—	—	2	—	6	—
31	24	55	13	1	—	—	41	3	23	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
212	148	360	63	17	—	15	265	10	250	16
148	149	297	24	—	—	—	273	2	413	11
145	154	299	54	2	—	7	236	4	419	5
28	29	57	14	2	—	1	40	—	31	—
89	94	183	29	9	—	1	144	2	72	3
34	28	62	6	3	—	—	53	1	30	2
25	23	48	12	12	—	—	24	1	18	4
200	219	419	70	17	—	—	332	4	646	4
47	30	77	25	1	—	—	51	2	35	2
39	47	86	17	6	—	1	62	—	79	8
41	32	73	28	3	—	1	41	—	51	—
17	11	28	12	—	—	—	16	—	20	4
165	204	369	59	22	—	22	266	6	1 122	9
24	20	44	11	1	—	1	31	1	12	3
1 002	1 040	2 042	361	78	—	34	1 569	23	2 948	55
40	44	84	13	9	—	1	61	2	55	4
1 254	1 232	2 486	437	104	—	50	1 895	35	3 253	75

Propstei	Trauungen:						Bestattungen: (ohne Totgeburten)		
	im ganzen	darunter				Trau- versa- gungen	Be- stattungen mit kirchlichen Akten (insgesamt)	davon	
		rein evang. Ehen	Misch- ehen	Mann ev. — Frau kath.	Frau ev. — Mann kath.			Erd- bestat- tungen	Ein- äsche- rungen
Eckernförde	442	405	37	16	17	2	690	665	25
Eiderstedt	171	165	5	—	5	2	247	240	7
Flensburg	820	765	55	10	41	—	1249	993	256
Husum-Bredstedt .	544	521	23	5	17	2	710	689	21
Nordangeln	275	265	10	—	8	—	353	345	8
Schleswig	491	464	27	6	21	8	898	867	31
Südangeln	291	282	9	2	7	2	461	450	11
Südtondern	500	473	26	6	17	2	593	589	4
dänisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprengel Schleswig	3534	3340	192	45	133	18	5201	4838	363
Altona	661	627	34	14	17	—	1507	1195	312
Kiel	1726	1590	136	47	85	1	2535	1476	1059
Münsterdorf	583	559	23	6	14	—	976	956	20
Neumünster	1039	984	54	18	32	1	1717	1645	72
Norderdithmarschen	520	496	24	9	13	1	711	691	20
Oldenburg	567	525	42	11	26	4	921	896	25
Pinneberg	1840	1733	104	29	53	3	3605	3187	418
Plön	628	604	24	5	14	2	930	900	30
Rantzau	659	625	33	8	19	2	1086	1074	12
Rendsburg	940	882	58	13	33	6	1305	1284	21
Segeberg	662	630	32	8	21	—	925	897	28
Stormarn	1988	1858	120	42	54	5	2630	2344	286
Süderdithmarschen	679	652	27	10	15	1	927	907	20
Sprengel Holstein .	12492	11765	711	220	396	26	19775	17452	2323
Lauenburg	776	745	31	9	15	3	1163	1127	36
Landeskirche	16802	15850	934	274	544	47	26139	23417	2722

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld, Propstei Segeberg, wird zum 1. Juli 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 236 Bad Segeberg, Postfach 87, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Weiterführende Schulen in Bad Oldesloe und Neumünster durch Bahnverbindung zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1053/65/VI/4/Sülfeld 2 a

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde K r o p p, Propstei Schleswig, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Schleswig, Pastorenstraße 11, einzusenden. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt die Nordhälfte des Dorfes Kropp sowie die Außendörfer Groß Rheide, Klein Rheide und Klein Bennebek. Neu erbautes Pastorat vorhanden. Schulverhältnisse günstig.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2535/65/VI/4/Kropp 2 a

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde P o p p e n b ü t t e l, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Samburg-Volksdorf, Kockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Der 1. Bezirk (Marktkirche) der an der Oberalster gelegenen Kirchengemeinde umfaßt ca. 5000 Gemeindeglieder. Kirche und geräumiges neues Pastorat mit großem Parkgarten sind vorhanden. Das Gemeindehaus ist im Bau.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2645/65/VI/4/Poppenbüttel 2

*

Die 1. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde G a r s t e d t, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Samburg-Blankenese, Dormienstr. 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Die Gemeinde Garstedt zählt bei drei vorhandenen Pfarrstellen 3.3. 17 000 Einwohner. Neues Kirchliches Zentrum (Kirche, Gemeindehaus) vorhanden, Pastorats-Neubau geplant. Alle Schulen am Ort bzw. durch U-Bahnverbindung in Samburg gut zu erreichen. Weitere Auskünfte durch den Kirchenvorstand (Tel. Samburg Nr. 5 27 85 15).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 3094/65/VI/4/Garstedt 2

Stellenausschreibungen

Die hauptamtliche Stelle des Kantors und Organisten der Kirchengemeinde T ö n n i n g an der Eider (B-Stelle) ist zum 1. Mai 1965 neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Anstellung des Kirchenmusikers erfolgt im Beamtenverhältnis mit Besoldung nach Gruppe A 8 KBesG. Ein Einfamilienhaus mit fünf Zimmern, Bad und WC sowie Nebengelass steht als Dienstwohnung zur Verfügung.

Die St. Laurentius-Kirche zu Tönning hat eine Haupt- und eine Lettner-Orgel. Kirchengemeinde, Propstei und Landschaft Eiderstedt bieten reiche Möglichkeiten für Chorarbeit und Kirchenmusik. Die Kreisstadt Tönning ist Bade- und Luftkurort und hat rund 5000 Einwohner.

Bewerbungen von Kirchenmusikern mit B- oder A-Prüfung sind an den Kirchenvorstand der St. Laurentius-Gemeinde in Tönning, Johann-Adolf-Straße, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes.

J.-Nr. 3571/65/XI/7/Tönning 4 a

*

Neu zu besetzen ist unsere Kirchenmusikerstelle zum 1. 4. 1965 oder später. Die musische Arbeit soll mit derjenigen des Internats des Staatl. Nordsee-Gymnasiums koordiniert werden. Wohnung vorhanden (später Neubau). Es besteht auch die Möglichkeit der Mitarbeit der Ehefrau in der Erziehungsarbeit des Internats (Heimmutter). Weitere Verdienstmöglichkeiten auf musischem Gebiet vorhanden. Außer dem Staatl. Nordsee-Gymnasium Mittel- und Volksschule am Ort. Bewerber mit entsprechenden Erfahrungen und Zeugnissen (mindestens C-Prüfung) wollen ihre Bewerbung mit handgeschriebenen Lebenslauf einreichen an den Kirchenvorstand St. Peter-Ording.

J.-Nr. 2671/65/XI/7/St. Peter 4

Empfehlenswerte Schriften

Zum Thema „Euthanasie“

Direktor Pastor Julius Jensen, Samburg-Alsterdorf, hat einen Vortrag „Lebensrecht und Lebenssinn der Schwachen“ gehalten, der im Auftrage des Verbandes Deutscher Evangelischer Heilerziehungs-, Heil- und Pflegeanstalten von den Alsterdorfer Anstalten in Samburg herausgegeben worden ist. Uns scheint der Vortrag so wichtig, daß wir die Gemeinden gern darauf aufmerksam machen. Das Heft ist für 0,30 DM zuzüglich Versandkosten bei den Alsterdorfer Anstalten in Samburg-Altona zu beziehen.

J.-Nr. 1225/65/IX/T 21

*

Der Schriftenmissions-Verlag Gladbek bringt ein neues Konfirmandenheft heraus für das Jahr 1965, auf das wir empfehlend hinweisen. Das Heft wurde herausgegeben von Alex Funke, Witten, mitgearbeitet hat u. a. unser Landesjugendpastor Kurt Kirchnereit. Der Verkaufspreis beträgt 0,60 DM, ab 50 Stück 0,58 DM, ab 100 Stück 0,55 DM.

J.-Nr. 2403/65/IX/L 3

Personalien

Berufen:

- Am 26. Januar 1965 der Pastor Ernst-Friedrich M ü n k e l, bisher in Hamburg-Lokstedt, zum Pastor der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;
- am 29. Januar 1965 der Pastor Klaus J u h l, bisher in Hamburg-Altona, zum Pastor der Kirchengemeinde M ü r w i k (1. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

Eingeführt:

- Am 14. Januar 1965 der Pastor Thomas J a s c h i k als Pastor in die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband

Blankenese zur Wahrnehmung der Seelsorge an den In-sassen des Allgemeinen Krankenhauses in Hamburg-Rissen;

- am 24. Januar 1965 der Pastor Wilhelm D r ü h e als Pastor der Kirchengemeinde Wankendorf, Propstei Plön;
- am 24. Januar 1965 der Pastor Dr. Arthur N o f f k e als Propst der Propstei Münsterdorf und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tjehoe, Propstei Münsterdorf.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. November 1965 Pastor Dr. Ferdinand W i l k e s in Westerland auf Sylt.

Gestorben:



Pastor i. X.

Karl Bitterling

geboren am 16. April 1892 in Kollmar,
gestorben am 11. Dezember 1964 in Suisum.

Der Verstorbene wurde am 28. Mai 1922 in Schleswig ordiniert und war anschließend Studieninspektor in Preetz. Seit dem 21. April 1923 war er Provinzialvikar in Tönning und wurde dort als Pastor am 3. Juni 1923 eingeführt. Ab 1. Mai 1923 trat er in den Staatsdienst über. Mit Wirkung vom 1. Juni 1951 erhielt er landeskirchliche Dienstaufträge für die Kirchengemeinde Bokhorst, für das Flüchtlingslager Jenfeld und für die Kirchengemeinde Lunden. Seit dem 3. Oktober 1954 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Mai 1962 war er Pastor in Olderup.



Pastor i. X.

Johannes Rickers

geboren am 10. Februar 1893 in Hamburg-Altona,
gestorben am 24. Januar 1965 in Krummendiek.

Der Verstorbene wurde am 4. Dezember 1921 in Kiel ordiniert und war anschließend Hilfsgeistlicher und Provinzialvikar in der Diakonissenanstalt Altona, in Hamburg-Blankenese und in Westerland/Sylt. Seit dem 29. Juli 1923 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. März 1963 war er Pastor in Krummendiek.